



Marktgemeinde

**BAD WIMSBACH-NEYDHARTING**



Zl. 850 - 6 – 2024/HS

(Wassergebührenordnung)

### **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom 22. April 2024, mit der eine

# **WASSERGEBÜHRENORDNUNG**

für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBI.Nr. 28/1958, in der geltenden Fassung und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

1. Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer (im Folgenden Eigentümer genannt).
3. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 21,00 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3.
2. Die **Mindestanschlussgebühr beträgt € 4.200,00**, dies entspricht einer Fläche bis 200 m<sup>2</sup>.
3. Schwimmbäder bis zu einer Wasseroberfläche von 15 m<sup>2</sup> bleiben unberücksichtigt. Wird dieses Ausmaß überschritten, so sind Schwimmbäder mit der m<sup>2</sup>-Anzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei allgemein 15 m<sup>2</sup> in Abzug gebracht werden.
4. Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
5. Bei Übernahme einer bestehenden Wassergenossenschaft durch die Marktgemeinde wird diese zur einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Wurde von der jeweiligen Wassergenossenschaft eine Wasseranschlussgebühr an die Genossenschaftsmitglieder verrechnet und diese vollständig entrichtet, so gilt die Wasseranschlussgebühr im Sinne dieser Gebührenordnung zum Zeitpunkt des Übergabestichtages ebenfalls als vollständig entrichtet. Andernfalls werden allfällige an die Wassergenossenschaft entrichtete Teilbeträge auf die Wasseranschlussgebühr dieser Gebührenordnung angerechnet. Ergänzungsgebühren gem. § 4 bleiben hiervon unberührt.

## § 3

### Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 3 Abs. 6 und zwar:
  - a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
  - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
2. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art und Ausmaß) erfolgt grundsätzlich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.
3. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß vergebührt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut oder tatsächlich benutzbar sind. Räume in diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m<sup>2</sup> je Geschossfläche vergebührt.
4. Wintergärten im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 Z. 30 des Oö. BauTG 2013. werden in die Bemessungsgrundlage miteingerechnet.

5. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht eingerechnet:

- a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Balkone und Loggien.
- b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.
- c) Garagen u. Heizräume werden nicht zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Sofern sie über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal 15 m<sup>2</sup> je Raum vergebührt.

6. Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle **Nebengebäude**, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind und die über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m<sup>2</sup> je Geschossfläche vergebührt.
- b) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, werden **60 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet nur dann Anwendung, wenn das dem betrieblichen Lagerzweck dienende Gebäude bzw. Gebäudeteil baulich vom Produktionsbetrieb getrennt ist.
- c) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B.: Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, etc.) werden **40 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage gewährt. Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 40 % gewährt.
- d) Werden betriebliche Flächen überwiegend als Ausstellungsräume, Schauräume, Gaststätten- und Veranstaltungsräumlichkeiten verwendet, werden **40 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.
- e) Für alle anderen betrieblich genutzten Flächen wie Büro- und Verkaufsflächen, werden **20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- f) Bei landwirtschaftlichen Objekten werden nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die eigenen Wohnzwecken dienen. Für diese Flächen, welche in landestypischen Bauernhöfen untergebracht sind, werden **20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als dem eigenen Wohnzweck dienenden Flächen werden nur jene Flächen angesehen, welche für Wohnzwecke des Eigentümers bzw. der Übergeber bestimmt sind.

Bei rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen, Wirtschaftsküchen, Heizräume, etc.) und diese über einen unmittelbaren Wasserleitungsanschluss verfügen, werden 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

- g) Für alle anderen Flächen, welche vermietet oder gewerblich genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 3 Abs.6.

Jedenfalls ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.

## **§ 4**

### **Ergänzungsgebühr**

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr bzw. ermittelte Bemessungsgrundlage anzurechnen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 bis 6 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr überschritten wird.
3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
4. Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung zur Folge hätte, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Bad Wimsbach-Neydharting schriftlich anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Wasserbezugsgebühr**

#### **1. Wassergebühr**

- a) Für die Benützung der Einrichtung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage haben alle Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

- b) Die Bezugsgebühr gliedert sich in Wassergebühr und Mindestbezugsgebühr.
- c) Die **Wassergebühr beträgt € 1,98 pro m<sup>3</sup>** des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- d) Die **jährliche Mindestbezugsgebühr** beträgt ab 1.01.2021 **€ 78,00**.
- e) Die bezogene Wassermenge wird nach den von der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
- f) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch des Eigentümers Rücksicht zu nehmen.
- g) Im Zuge der Gebührenbremse werden für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.03.2025 eine Wassergebühr € 1,30 pro m<sup>3</sup> und eine Grundgebühr von € 4,- pro Monat verrechnet. Nach Ablauf dieses Zeitraumes, sprich per 01.04.2025 gelten wieder die Gebührensätze lt. § 5 Punkt 1 c und d.

## 2. Zählermiete

- a) Für die Bereitstellung der laufenden Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- u. Ausbau) des Wasserzählers, ist vom Gebührenschuldner eine Zählermiete zu entrichten.
- b) Diese Zählermiete beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge  
**bis 5 m<sup>3</sup>/Stunde € 2,40/Monat    € 28,80/Jahr**  
**über 5 m<sup>3</sup>/Stunde € 7,20/Monat    € 86,40/Jahr**
- c) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.
- d) Die Gemeinde ist berechtigt, am eingebauten Wasserzähler ein Funkmodul zu installieren, um die Wasserverbrauchsdaten mittels Funk fern ablesen zu können. Die Kosten für dieses Modul trägt die Gemeinde.

## § 6

### Bereitstellungsgebühr

Die Eigentümer haben für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt ab 1.01.2021 **€ 0,11/m<sup>2</sup>** der Grundstücksfläche.

## § 7 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen über die Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Vorschreibung der Anschluss- und Benützungsgebühren nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

## § 8 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr ist mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabeanpruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 1 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeanpruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines Jahres fällig und spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Die erste, zweite und dritte Vierteljahresrate des laufenden Jahres wird in gleich hohen Pauschalbeträgen vom Abrechnungsergebnis des Vorjahres vorgeschrieben. Die vierte Vierteljahresrate wird nach dem tatsächlichen Verbrauch vorgeschrieben.

4. Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wassergebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Diese Verpflichtung endet mit der Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage und dem gleichzeitigen Einbau eines Wasserzählers.
6. Erfolgt der Baubeginn bzw. die Anzeige über den Baubeginn oder die Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage und dem gleichzeitigen Einbau eines Wasserzählers während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.
7. Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Bereitstellungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt und endet

mit jenem Monat, das dem Baubeginn oder der erfolgten Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage folgt.

8. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting, diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei der Eigentumsübertragung haften jedoch die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber bereits fällig gewordenen Gebühren, zur ungeteilten Hand. Bei der Eigentumsübertragung ist die Benützungsgebühr vom bisherigen Eigentümer bis zu jenem Monat (Monatsletzten) zu entrichten, in dem die Anzeige bzw. Mitteilung erfolgte. Mit dieser Mitteilung ist gleichzeitig der Wasserzähler abzulesen.

## **§ 9** **Umsatzsteuer**

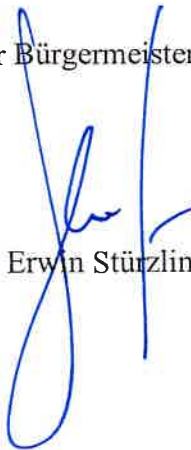
Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung vom 05. Juli 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Erwin Stürzlinger



angeschlagen am:

abgenommen am: